

Satzung des Jugendfonds Freiburg

Zur Förderung der Jugendarbeit in Freiburg und dabei insbesondere zur Unterstützung von Jugendinitiativen und jungen ehrenamtlich Tätigen gründet der Stadtjugendring Freiburg e.V. im Dezember 2002 einen Jugendfonds.

Die Satzung wird geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 27. Juni 2007 und von der Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings Freiburg e.V. am 25. September 2007 bestätigt.

§ 1 Name

Der Fonds führt den Namen „Jugendfonds Freiburg“.

§ 2 Zweck des Fonds

Der Fonds hat die Aufgabe, in Freiburg neue oder bereits bestehende Vorhaben in der Jugendarbeit ideell und materiell zu unterstützen und fachlich zu begleiten. Der Zweck wird erfüllt insbesondere durch die

Unterstützung zum Aufbau von projektorientierten örtlichen Initiativen der Jugendarbeit.

Förderung von Kooperationsmodellen zwischen Jugendarbeit und Schule.

Förderung von besonderen Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf.

Unterstützung von Projekten und Initiativen, die insbesondere benachteiligten Jugendlichen den Zugang zu neuen Medien ermöglichen.

Unterstützung weiterer Projekte mit besonderer Bedeutung für die Jugend in der Stadt.

Unterstützung zum Aufbau internationaler Begegnungen zwischen Freiburger und ausländischen Jugendorganisationen und Jugendverbänden.

§ 3 Vermögen

Zur Gründung und Weiterentwicklung des Jugendfonds verpflichtet sich der Stadtjugendring Freiburg e.V. und das Kuratorium, Geldmittel von Dritten einzuwerben.

Der Kapitalgrundstock darf die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport geleistete Einlage in Höhe von 15.500 € nicht unterschreiten, bzw. einen vom Kuratorium festgelegten höheren Betrag.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Fonds besteht nicht. Seine Leistungen sind nachrangig gegenüber anderen Ansprüchen.

§ 4 Verwaltung des Jugendfonds

Der Jugendfonds wird nach Maßgabe des Kuratoriums durch die Geschäftsstelle des Stadtjugendring Freiburg e.V. verwaltet. Die Tätigkeit in den Verwaltungsorganen ist ehrenamtlich.

§ 5 Kuratorium

Dem Kuratorium gehören an:

- a) Ein Vorstandsmitglied des Stadtjugendring Freiburg e.V.
- b) bis zu vier junge Menschen aus den Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendring Freiburg e.V.
- c) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter

der Wirtschaftsjuvenoren

der Stiftungsverwaltung

der Stadt Freiburg

des Jugendbildungswerks

von Förderern des Fonds ab einer Mindestfördersumme von 1.250 Euro pro Jahr oder einer einmaligen Summe von 5.000 Euro.

Weitere Mitglieder können durch das Kuratorium benannt werden.

Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus seiner Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die delegierenden Institutionen werden alle 2 Jahre um Neu- bzw. Wiederbenennung ihrer Vertreter/innen gebeten.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Jugendfonds.

Das Kuratorium überwacht die Führung der Geschäfte gemäß § 4. Es nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Freiburg e.V. Entlastung. Das Kuratorium kann für die Führung der laufenden Geschäfte und für die Verteilung der Mittel Richtlinien und Grundsätze festlegen sowie einen geschäftsführenden Ausschuss einrichten, der Aufgaben im Rahmen einer vom Kuratorium beschlossenen Geschäftsordnung übernimmt.

Das Kuratorium beschließt über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Fonds.

§ 7 Sitzung des Kuratoriums

Der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums beruft dieses unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern des Kuratoriums so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 8 Geschäftsstelle

Beim Stadtjugendring Freiburg e.V. wird die Geschäftsstelle des Fonds eingerichtet.

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des Fonds. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil und führt das Protokoll.

Die Geschäftsstelle verwaltet das Fondsvermögen und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie erstattet dem Kuratorium jährlich den Kassenbericht. Bewilligungen und Zahlungen des Fonds darf sie nur nach Beschlüssen des Kuratoriums aussprechen und leisten.

§ 9 Fördergrundsätze

Die Zuwendungen des Fonds sind freiwillige Leistungen. Sie werden auf Antrag gewährt.

Antragsberechtigt sind Jugendliche von 14 bis 21 Jahre.

Gefördert werden nur Maßnahmen und Projekte, die von Jugendlichen oder Jugendorganisationen/-verbänden selbständig und ehrenamtlich organisiert werden.

Mit Mitteln des Fonds können auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden.

Auf Anforderung muss bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem Fondsvermögen vom Zuwendungsempfänger der Nachweis zweckentsprechender Verwendung der Mittel erbracht werden.

Werden die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, so sind sie zurückzuzahlen.

§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Fonds fällt das vorhandene Vermögen an den Stadtjugendring Freiburg e.V. Die anfallenden Mittel werden vom Stadtjugendring zur Förderung projektorientierter Jugendarbeit im Sinne der Satzung des Jugendfonds eingesetzt. Die Auflösung des Fonds darf nicht vor dem 31. Dezember 2012 erfolgen.